

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Angebote sind stets freibleibend. Die Berechnung erfolgt zu den am Tage der Lieferung gültigen Preisen. Aufträge, gleich ob sie direkt oder durch den Vertreter erteilt sind, gelten nur als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden. Desgleichen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mündliche Ergänzungen oder Zusicherungen der schriftlichen Bestätigung. Treten zwischen Abschluss des Geschäftes und Lieferung der Ware Preiserhöhungen ein, so sind wir berechtigt, den Kaufpreis zu erhöhen.
2. Lieferfristen werden nach Möglichkeit eingehalten. Teillieferungen und Teilberechnungen bleiben vorbehalten. Höhere Gewalt und damit zusammenhängende Ereignisse, sowie Störungen politischer und wirtschaftlicher Natur, insbesondere Streik, Aussperrung, Rohstoff- und Wagenmangel und sonstige Störungen im Betrieb oder in dem der Zulieferer, berechtigen zu entsprechender Verlängerung der Lieferfrist. Schadensersatzansprüche wegen Verzug der Lieferung sind ausgeschlossen.
3. Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers selbst dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Die Sendungen werden gegen Transportschäden versichert und in Rechnung gestellt. Aufträge im Wert von mehr als € 1.200,- werden frachtfrei Empfangsstation ausgeführt. Bestellungen unter diesem Betrag werden ab Werk bereitgestellt. Die Fracht geht zu Lasten des Empfängers. LKW-Versand erfolgt frei Bordsteinkante unseres Bestellers. Lieferungen über diese Entfernung hinaus erfolgen auf seine Kosten. Versandart bleibt uns überlassen.
4. Zahlungsbedingungen
 - a) bei Abholung: sofort netto Kasse
 - b) innerhalb 14 Tage netto ab Rechnungsdatum

Bei Verspätung oder gestundeter Zahlung sind die jeweils üblichen Zinsen zu entrichten. Die Zurückhaltung von fälligen Beträgen wegen irgendwelcher Gegenansprüche des Bestellers oder aus sonstigen Gründen ist ausgeschlossen. Wechsel und Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung.
5. Bei Annahme des Auftrages bzw. der Hereinnahme von Wechseln und Schecks wird die Kreditwürdigkeit des Bestellers vorausgesetzt. Sollten nachträgliche Informationen Zweifel hierüber ergeben, so hat der Lieferer das Recht, nach seiner Wahl Vorkasse bzw. Barkasse oder Sicherheit zu verlangen oder vom Vertrage zurückzutreten. Die Beweislast dafür, dass Kreditwürdigkeit vorliegt, hat in allen Fällen der Besteller.
6. Eigentumsvorbehalt. Die Lieferung der Ware erfolgt unter Eigentumsvorbehalt gem. § 455 BGB mit den nachstehenden Erweiterungen. Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher, auch der künftig entstehenden Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung Eigentum des Verkäufers. Die Forderung des Käufers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware wird bereits jetzt an den Verkäufer abgetreten. Die abgetretene Forderung dient zur Sicherung des Vorbehaltsverkäufers nur in Höhe des Wertes der jeweils verkauften Vorbehaltsware.

Der Käufer ist zum Weiterverkauf und zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf gemäß Punkt 4 auf den Verkäufer übergeht. Zu anderen Vergütungen über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt. Der Käufer ist zur Einbeziehung der Forderung aus dem Weiterverkauf trotz der Abtretung ermächtigt. Die Einziehungsbefugnis des Verkäufers bleibt von der Einziehungsermächtigung des Käufers unberührt. Der Verkäufer wird aber die Forderung selbst nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer ihm die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen. Der Eigentumsvorbehalt gemäß den vorstehenden Bestimmungen bleibt auch bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers ist in der Weise bedingt, dass mit der vollen Bezahlung aller Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung ohne weiteres das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Käufer übergeht und die abgetretenen Forderungen dem Käufer zustehen.

7. Mängelrügen. Beanstandungen erkennbarer Mängel können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb 3 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich angezeigt werden. Geringfügige Abweichungen in den Maßen, in der Form oder Farbe, berechtigen nicht zu Beanstandungen. Sie berechtigen auch keinesfalls zur Zurückhaltung von Zahlungen. Etwaige Schäden durch Bahnversand müssen auf dem Frachtbrief bahnseitig bestätigt sein. Der im Frachtbrief enthaltene Vermerk „mangelhaft verpackt“ ist bahnamtlich vorgeschrieben und bietet keinen Grund, sich bei etwaigen Beschädigungen darauf zu berufen. Wird eine Beanstandung als berechtigt anerkannt, so steht es uns frei, die Ware entweder ordnungsgemäß herzustellen oder Ersatzlieferung zu leisten; wir dürfen aber auch verlangen, dass der Empfänger sie unverzüglich auf unsere Kosten beseitigen lässt. Irgendwelche anderen Ansprüche, insbesondere solche auf Wandlung, Minderung, Schadensersatz oder Deckungskauf, sind ausgeschlossen. Das gleiche gilt auch für Ersatzlieferungen. Rücksendungen beanstandeter Ware ohne unsere ausdrückliche Genehmigung sind nicht statthaft.
8. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Köln. Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, auch aus Wechseln und Schecks, ist das Amtsgericht Köln ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes ausschließlich zuständig.
9. Auftragserteilungen gelten als stillschweigende Anerkennung vorstehender Verkaufs- und Lieferbedingungen.
10. Abweichende Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt.